

vorgeschlagen für:
Ausschuss für Finanzen und Kommunales

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Lustbarkeitsabgabengesetz 2015 geändert wird (Oö. Lustbarkeitsabgabengesetz-Novelle 2025)

[Verf-2012-114746/49]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Seit der Erlassung des Oö. Lustbarkeitsabgabengesetzes 2015 kam es zu keiner Anhebung des Höchstbetrags der Abgabe, die von den Gemeinden mittels Verordnung für den Betrieb eines Wettterminals bzw. Spielapparats je Wettterminal/Apparat pro Kalendermonat der Aufstellung festgelegt werden kann. Es sollen daher unter Berücksichtigung der Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex die Höchstbeträge für die Abgabe angepasst werden.

Inhalt des Gesetzentwurfs ist die Erhöhung der Höchstbeträge der durch Gemeindeverordnung festzulegenden Lustbarkeitsabgabe im folgenden Umfang:

- für den Betrieb eines Wettterminals von höchstens 250 Euro auf höchstens 343 Euro,
- für den Betrieb des Spielapparats von höchstens 50 Euro auf höchstens 69 Euro,
- für den Betrieb von Spielapparaten in Betriebsstätten mit mehr als acht solcher Apparate von höchstens 75 Euro je Apparat auf höchstens 103 Euro je Apparat.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus § 8 Abs. 5 F-VG 1948, insbesondere in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Z 9 und § 17 Abs. 3 Z 1 FAG 2024; letztere Bestimmung enthält die eingeschränkte bundesgesetzliche Ermächtigung zur Ausschreibung von Lustbarkeitsabgaben und zwar ausdrücklich „vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung“.

Der Betrieb von Spielapparaten, die im Sinn der bisherigen Definition des Oö. Spielapparate- und Wettgesetzes umschrieben werden, unterliegt nicht dem Abgabenerhebungsverbot des § 31a des Glücksspielgesetzes (GSpG).

Bei der Betätigung von Wettterminals, die über die Funktion einer dezentralen elektronischen Wettannahmestelle nicht hinausgehen, handelt es sich zwar um keine Lustbarkeit im Sinn des § 16 Abs. 1 Z 9 und 10 FAG 2024, allerdings hat der Verfassungsgerichtshof bestätigt, dass auch derartige Geräte im Hinblick auf das Abgabenerfindungsrecht der Länder zulässigerweise wie Lustbarkeiten besteuert werden dürfen (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 13. Juni 2012, G 6/12-10).

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Da Wetteingabegeräte, die nicht der Abgabepflicht unterliegen, im Vergleich zu Wettterminals und Spielapparaten durch die Anhebung der Höchstbeiträge attraktiver werden könnten, ist ein Rückgang bei letztgenannten Geräten möglich. Insgesamt ist für die Gemeinden jedoch mit höheren Einnahmen durch die Anhebung der Höchstbeträge der Wettterminalabgabe sowie der Abgabe für Spielapparate zu rechnen.

Für Bund, Land und Gemeinden entstehen durch diese Gesetzesnovelle keine zusätzlichen Kosten im Vergleich zur bisherigen Rechtslage.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in dieser Gesetzesnovelle enthaltenen Regelungen bringen keine finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen mit sich.

Den Unternehmen würden Mehrkosten erwachsen, sofern Gemeinden durch Verordnungserlassung die Wettterminalabgabe auf über 250 Euro bzw. die Abgabe für Spielapparate auf über 50 Euro bzw. in Betriebsstätten mit mehr als acht solchen Apparaten auf über 75 Euro je Apparat anheben.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Gesetzesnovelle stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in dieser Gesetzesnovelle enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Da diese Gesetzesnovelle ausschließlich rechtssetzende Maßnahmen des Abgabenrechts betrifft, unterliegt sie nicht den Bestimmungen der Vereinbarungen über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z 3 dieser Vereinbarung).

Die vorliegende Gesetzesnovelle enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

Da diese Gesetzesnovelle eine Gemeindeabgabe zum Gegenstand hat, ist sie gemäß § 9 Abs. 1 F-VG unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 2 Abs. 1):

Das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 wurde am 31. August 2015 kundgemacht und trat gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 am 1. März 2016 in Kraft. Im März 2016 betrug der Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) 100,7; im Mai 2025 betrug er 138,0. Die Veränderungsrate beträgt 37,0 %.

Die Valorisierung des Höchstbetrags der Abgabe für Spielapparate in Höhe von 50 Euro würde im oben angegebenen Betrachtungszeitraum den Wert von 68,50 Euro ergeben. Eine Anhebung des Höchstbetrags der Abgabe für Spielapparate auf 69 Euro entspricht daher der Valorisierung des Betrags auf Grund der Änderung des Verbraucherpreisindex gerundet auf den vollen Eurobetrag.

Die Valorisierung des Höchstbetrags der Abgabe für Spielapparate in Betriebsstätten mit mehr als acht solchen Apparaten in Höhe von 75 Euro würde im oben angegebenen Betrachtungszeitraum den Wert von 102,75 Euro ergeben, sodass gerundet der Höchstwert von 103 Euro festgelegt werden soll.

Nunmehr kann die einzuhebende Abgabe für den Betrieb eines Spielapparats mittels Verordnung durch die Gemeinde bis zu einem Betrag von 69 Euro bzw. bei Betriebsstätten mit mehr als acht solchen Apparaten bis 103 Euro festgesetzt werden.

Zu Art. I Z 2 (§ 2 Abs. 2):

Die Valorisierung des Höchstbetrags der Wettterminalabgabe in der Höhe von 250 Euro ergibt im Zeitraum seit dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Mai 2025 auf Grund der Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex von 37,0 % einen Wert von 342, 50 Euro. (Siehe auch die Ausführungen zu Z 1.) Daher ergibt sich gerundet der Höchstbetrag von 343 Euro.

Nunmehr kann die einzuhebende Abgabe für Wettterminals mittels Verordnung durch die Gemeinde bis zu einem Betrag von 343 Euro festgesetzt werden.

C. Textgegenüberstellung

Vgl. die Subbeilage.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 geändert wird [Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz-Novelle 2025], beschließen. Für die Vorberatung kommt der Ausschuss für Finanzen und Kommunales in Betracht.

Linz, am 30. Juni 2025
Für die Oö. Landesregierung:
Michaela Langer-Weninger, PMM
Landesrätin

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 geändert wird
(Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz-Novelle 2025)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015, LGBl. Nr. 114/2015, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 58/2016, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 2 Abs. 1 wird der Betrag „50 Euro“ durch den Betrag „69 Euro“ und der Betrag „75 Euro“ durch den Betrag „103 Euro“ ersetzt.*
- 2. Im § 2 Abs. 2 wird der Betrag „250 Euro“ durch den Betrag „343 Euro“ ersetzt.*

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.